

Bericht zu den Auswirkungen von Flucht & Zuwanderung

Ausschuss Jobcenter Friesland

Sitzung am 25.04.2016

➔ Anlage zur Tagesordnung

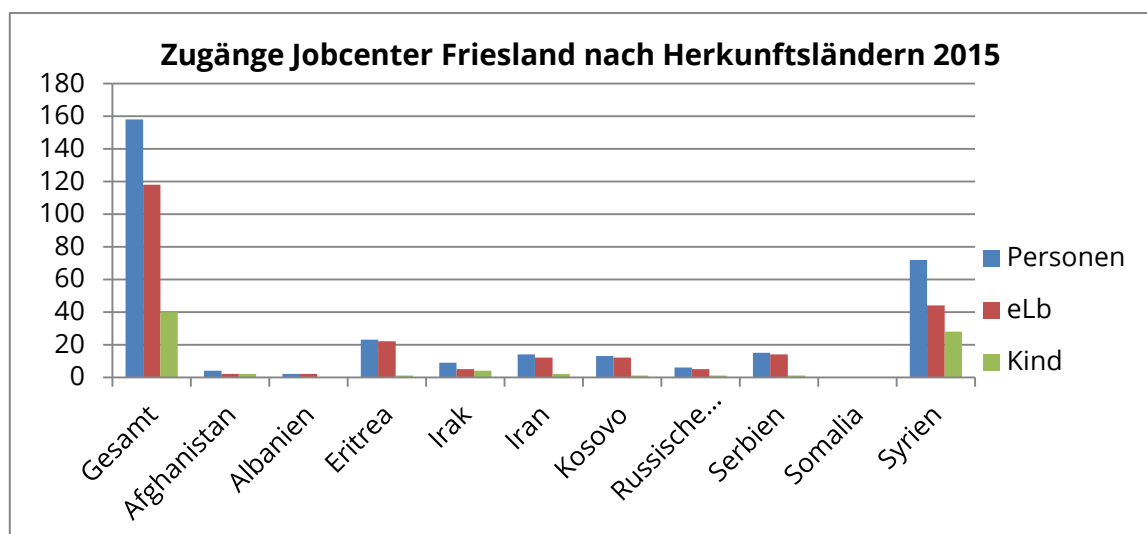
Zugänge in die Grundsicherung für Arbeitsuchende nach Herkunftsländern

Arbeitsmarktstatistiken weisen Asylbewerber und Flüchtlinge nicht direkt aus. Diesbezüglich können aber Auswertungen zu den Zugängen in die Grundsicherung nach den Herkunftsländern vorgenommen werden.

Die nebenstehende Tabelle zeigt die Zugänge an Personen mit Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II im Jobcenter Friesland im Jahr **2015** aus den zehn stärksten Herkunftsländern:

	Personen	eLb ¹	Kind
Gesamt	158	118	40
Afghanistan	4	2	2
Albanien	2	2	0
Eritrea	23	22	1
Irak	9	5	4
Iran	14	12	2
Kosovo	13	12	1
Russische Föderation	6	5	1
Serbien	15	14	1
Somalia	0	0	0
Syrien	72	44	28

Quelle: Fachverfahren OPEN/PROSOZ, Stand 30.03.2016



¹ eLb – erwerbsfähiger Leistungsberechtigter

Insgesamt wurden 158 Personen der zehn stärksten Herkunftsländer Leistungen nach dem SGB II seitens des Jobcenters Friesland bewilligt. Leistungsberechtigte aus Syrien machten mit einem Anteil von 46 % an allen Personen dieser Herkunftsländer die größte Personengruppe aus. Unter dieser Gruppe war zudem der Anteil an Kindern ebenfalls am höchsten.

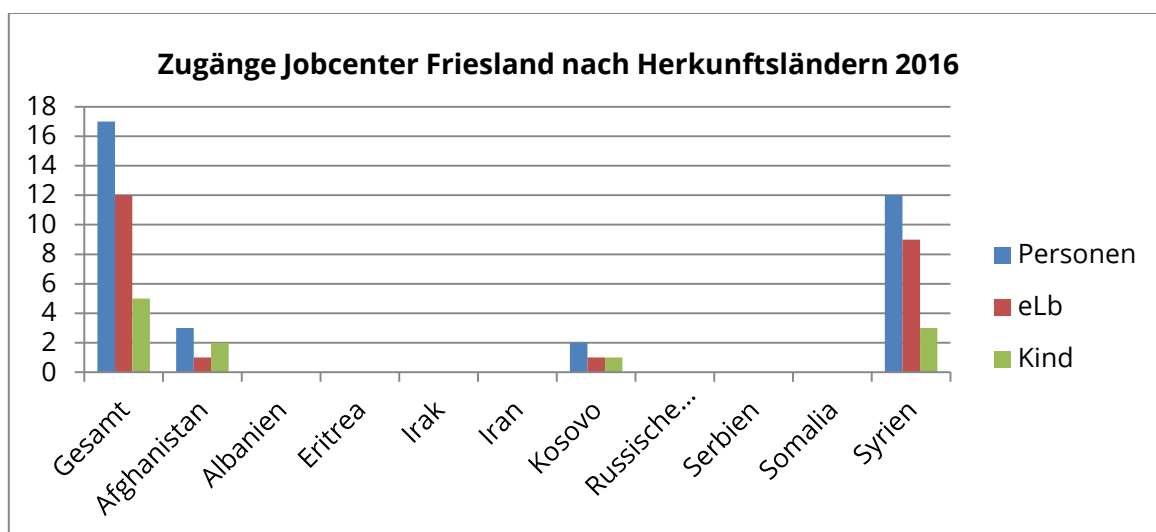
Betrachtet man die Antragstellungen von Personen bezogen auf die oben beschriebenen Länder im Jahresverlauf, so ist festzustellen, dass 93 Personen erstmalig Leistungen nach dem SGB II in der 2. Jahreshälfte 2015 bezogen. Hiervon 76 erst ab 01.10.2015.

In **2016** wurden bis 30.03.2016 17 Personen Leistungen nach dem SGB II bewilligt, die aus den zehn stärksten Herkunftsländern nach Deutschland migriert sind.

Hiervon machen die Syrer mit einem Anteil von 70,5 % die stärkste Personengruppe aus. Weitere Anträge wurden von Personen aus Afghanistan sowie dem Kosovo gestellt.

	Personen	eLb	Kind
Gesamt	17	12	5
Afghanistan	3	1	2
Albanien	0	0	0
Eritrea	0	0	0
Irak	0	0	0
Iran	0	0	0
Kosovo	2	1	1
Russische Föderation	0	0	0
Serbien	0	0	0
Somalia	0	0	0
Syrien	12	9	3

Quelle: Fachverfahren OPEN/PROSOZ, Stand 30.03.2016



Zuständigkeit für die Arbeitsförderung

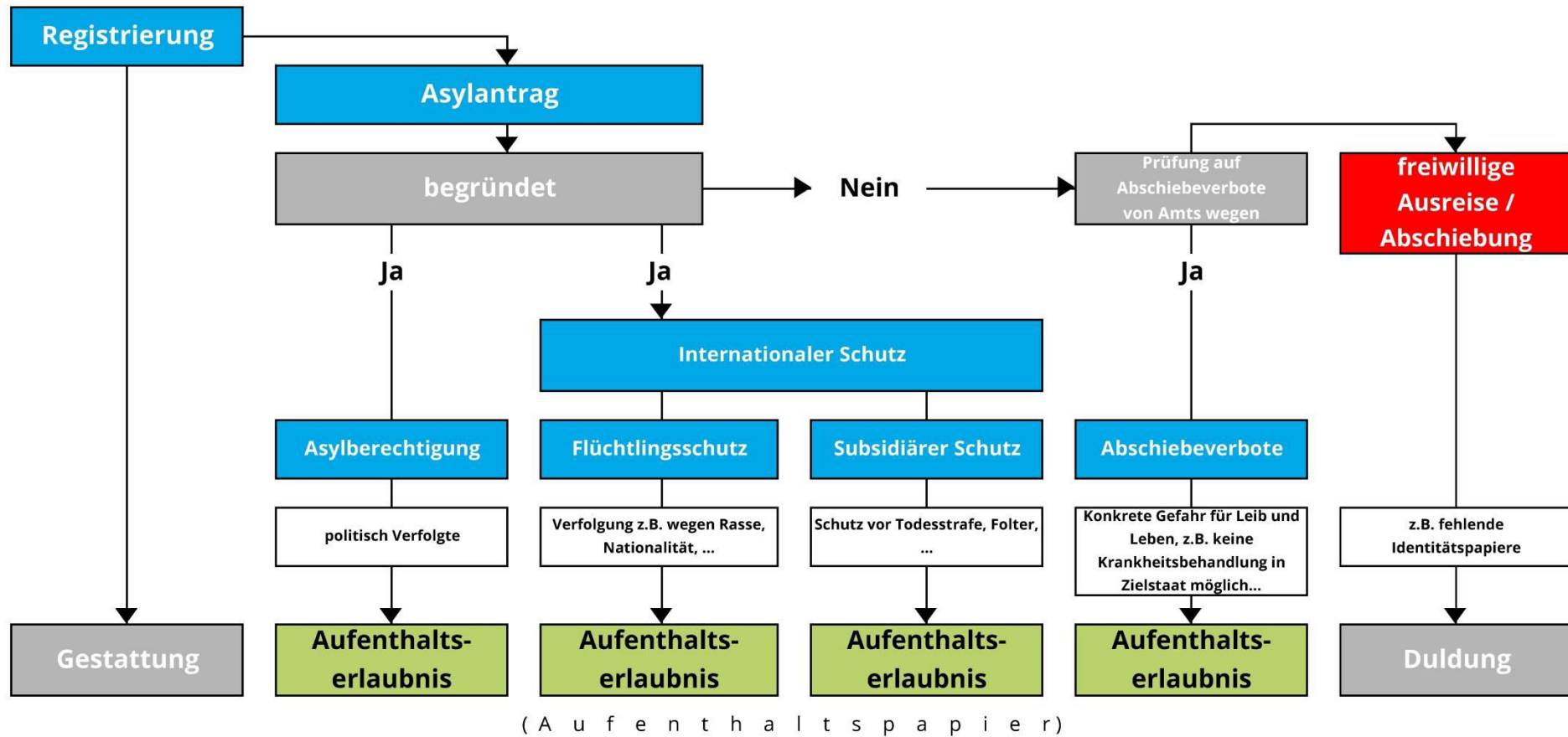
Die Zuständigkeit für die Arbeitsförderung richtet sich nach der Zuständigkeit für die Gewährung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes.

Wenn ein Anspruch auf **Arbeitslosengeld II** nach dem SGB II besteht – und das ist grundsätzlich nach der Anerkennung als Asylberechtigter bzw. als Flüchtling der Fall, dann sind die Jobcenter auch für die Arbeitsförderung zuständig.

Wer einen Anspruch auf Leistungen nach dem **Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)** von den Sozialämtern hat – das betrifft Personen mit einer Aufenthaltsgestattung oder Duldung, ist deswegen nicht vom Arbeitsmarkt ausgeschlossen. Hier ist die Agentur für Arbeit für die Arbeitsförderung zuständig.

Mit Wirkung vom 01.03.2015 wurde das Asylbewerberleistungsgesetz teilweise geändert. Seitdem sind für die meisten Inhaber von Aufenthaltserlaubnissen nach § 25 Abs. 5 Aufenthaltsgesetz nicht mehr die Sozialämter, sondern die Jobcenter zuständig. Weiterhin gibt es aber humanitäre Aufenthaltserlaubnisse, deren Inhaber zum Kreis der Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz gehören.

Aufenthaltsstatus von Asylbewerbern & Flüchtlingen



Arbeitsmarktzugang von Asylbewerbern & Flüchtlingen

Aufenthaltspapier	Arbeitsmarktzugang
Gestattung	▶ Die ersten 3 Monate nach Einreise ist keine Beschäftigungsaufnahme gestattet ▶ Nach dem 3. Monat bis Ende des 14. Monats ist vor einer Beschäftigungsaufnahme eine Vorrangprüfung und eine Prüfung der Lohn- und Beschäftigungsbedingungen über das zuständige Ausländeramt / Agentur für Arbeit erforderlich
Duldung	▶ Ab dem 15. Aufenthaltsmonat entfällt die Vorrangprüfung ! In allen Fällen ist vorher mit dem Ausländeramt bzw. der Agentur für Arbeit die Genehmigungsfähigkeit abzuklären. ▶ Nach einem Aufenthalt von 4 Jahren entfällt das Zustimmungserfordernis der Agentur für Arbeit vollständig
Aufenthalts- erlaubnis	Anerkannte Flüchtlinge ▶ Ab Anerkennung gleicher Zugang zum Arbeitsmarkt wie Deutsche -> SGB II ↳ freier Arbeitsmarktzugang in Absprache mit dem zuständigen Fallmanager des Jobcenters ▶ Aufenthaltserlaubnis mit Eintrag „Erwerbstätigkeit gestattet“

Wichtig: Für Flüchtlinge aus sogenannten „sicheren Herkunftsländern“, die nach dem 31.08.2015 in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sind, gilt ein absolutes Beschäftigungsverbot!